



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 416/2023/2024

04.06.2024 DWA

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 04.06.2024 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 250.000,- Euro belegt.
2. Der Eintracht Frankfurt Fußball AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 83.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Frankfurt Fußball AG

#### Gründe:

In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen zum Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen der Eintracht Frankfurt Fußball AG und der VfB Stuttgart 1893 AG am 25.11.2023 in Frankfurt, die rechtliche Bewertung der Vorfälle und die Sanktionszumessung wird auf die Ausführungen des DFB- Kontrollausschusses im Strafantrag verwiesen. Der Kontrollausschuss hat wegen der gewaltsamen Auseinandersetzungen mit Frankfurter Anhängern vor dem Spiel nach allgemeinen Sanktionserwägungen eine Geldstrafe in Höhe von insgesamt 500.000,- Euro beantragt. Diesem Antrag hat die Eintracht Frankfurt Fußball AG - anwaltlich vertreten - nicht zugestimmt und sich gegen die Strafbemessung gewendet. Der Klub hat zwischenzeitlich eine Vielzahl von mitwirkenden Tätern identifiziert und dem Sportgericht benannt. Gegen 45 Personen sind Stadionverbotsverfahren eingeleitet und überwiegend bereits abgeschlossen worden.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Mit diesen Maßgaben und im Rahmen einer einheitlichen Bewertung außerhalb der Strafzumessungsrichtlinie hat das Sportgericht zu Ungunsten des Klubs vor allem das erhebliche Ausmaß und die Intensität, Gefährlichkeit und Folgen des Fehlverhaltens der Frankfurter Anhänger berücksichtigt, das aufgrund der zahlreichen Verletzungen von Personen besonders schwerwiegend und in diesem Umfang bislang im deutschen Fußball noch nicht aufgetreten ist. Die hier zu bewertenden massiven Vorfälle gehen in Bezug auf Tat- und Schuldschwere deutlich über die bislang bekannten Störfälle hinaus. Strafschärfend wirken in diesem Zusammenhang auch die zahlreichen einschlägigen Vorbelastungen des Klubs. Unter Berücksichtigung der zu Gunsten des Klubs wirkenden Umstände konnte vor allem positiv in die Abwägung eingestellt werden, dass die Eintracht Frankfurt Fußball AG eine Vielzahl von Tätern, die an den verschiedenen gewaltsamen Aktionen teilgenommen haben, identifiziert und gegen diese Stadionverbotsverfahren eingeleitet hat. Das Sportgericht unterstellt dabei auch, dass Eintracht Frankfurt die hier verhängte Geldstrafe als Regressforderung gegen die Täter geltend machen wird.

In Abwägung dieser Gesichtspunkte, insbesondere unter analoger Berücksichtigung der Maßgaben zur erfolgreichen Täteridentifizierung nach der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren erachtet das Sportgericht für die Vorfälle im schriftlichen summarischen Verfahren - zu Gunsten der Eintracht Frankfurt Fußball AG - die Verhängung einer Geldstrafe von 250.000,- Euro als noch vertretbar und angemessen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60596 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)



## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Eintracht Frankfurt Fußball AG

17.01.2024

**Per E-Mail**

### **Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen der Eintracht Frankfurt Fußball AG und der VfB Stuttgart 1893 AG am 25.11.2023 in Frankfurt**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 500.000,- Euro belegt.
2. Der Eintracht Frankfurt Fußball AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 165.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.07.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, Medienberichte und die schriftliche Stellungnahme der Eintracht Frankfurt Fußball AG.

#### **Ergänzende Begründung:**

Vor dem Spiel kam es hinter den Frankfurter Fanblöcken der Nordwestkurve zu massiven und langanhaltenden Ausschreitungen zwischen Frankfurter Anhängern (v.a. Ultras aus dem Block 40) und Polizei- und Ordnungskräften. Ausgelöst wurden die Vorfälle durch einen Vorfall am Zugang zu dem Block 40. Dort wurde ein Sicherheitsmitarbeiter von Eintracht Frankfurt durch den Ordnungsdienst zur Unterstützung an diesen Zugang gerufen, nachdem sich dort wiederholt kleinere Gruppen (vier bis sechs Personen) durch Wegstoßen der Ordnungsdienstmitarbeiter Zutritt verschafft hatten, offenbar weil sie nicht im Besitz eines Tickets für diesen Block waren. Als ein Ordner aus einer nächsten Gruppe, die versuchte, auf diese Weise in den Block vorzudringen, eine der Personen am Arm festhielt und zur Rede stellen wollte, wurde er



umgehend von ca. 20 in unmittelbarer Nähe stehenden Personen körperlich mit Schlägen angegriffen und konnte nur mit Hilfe eines herbeigeeilten Kollegen aus der Situation befreit werden.

Als die zu Hilfe gerufene Polizei mit ca. 15 Kräften - zunächst unbehelmt – auf der Rückseite der Tribüne am Tatort eintraf, wurde sie sofort und aus verschiedenen Richtungen von zum Teil verummumten Frankfurter Anhängern attackiert und mit Gegenständen beworfen. Darüber hinaus strömten immer mehr Frankfurter Anhänger aus dem Unterrang in den Außenbereich. Die Polizei entsandte daraufhin sämtliche verfügbaren Einsatzkräfte in diesen Bereich. Im weiteren Verlauf strömten bis zu 250 Störer immer wieder in den Bereich hinter den Blöcken, griffen die dort befindlichen Polizeikräfte an und flüchteten wieder in den Innenbereich des Stadions. Hierbei wurden die Polizeikräfte auch mit verschiedensten Einrichtungsgegenständen (u.a. massive Baustellen- und Trenngitter) beworfen. Zudem wurden Gegenstände auch als Schlagwerkzeuge gegen Polizeibeamte eingesetzt. Schließlich konnte – u.a. durch Pfefferspray- und Schlagstockeinsatz – die Sektorentrennung wiederhergestellt und die Lage beruhigt werden.

Laut Mitteilung der Polizeileitstelle im Stadion wurden bei den Auseinandersetzungen 55 Polizeibeamte (laut ZIS: 51 Polizeibeamte), 4 Rettungsdienstmitarbeiter und ca. 60 Ordner verletzt. Nach Eingaben von Eintracht Frankfurt wurden zudem mindestens 150 Anhänger - zum Teil auch unbeteiligte Dritte – durch die Auseinandersetzungen verletzt. Das Polizeipräsidium Frankfurt hat zur Aufarbeitung der Vorkommnisse eine Sonderkommission eingerichtet, um möglichst viele Täter zu ermitteln.

Derartige gewaltsame Auseinandersetzungen im Stadionbereich stellen eine Gefahr für Leib und Leben der Stadionbesucher und der Personen, die eine Funktion im Zusammenhang mit der Veranstaltung ausüben, dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und unter allen Umständen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Hinsichtlich der Vorfälle berücksichtigt der DFB-Kontrollausschuss zu Gunsten der Eintracht Frankfurt Fußball AG, dass diese die Vorfälle sofort in aller Deutlichkeit öffentlich verurteilt hat



und sie bedauert. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass die Vorkommnisse aufgrund der zahlreichen Verletzungen von Personen von besonders schwerwiegender und in diesem Umfang im deutschen Fußball bislang einmaliger Art waren. Des Weiteren ist straferschwerend zu berücksichtigen, dass die Eintracht Frankfurt Fußball AG in jüngster Vergangenheit wiederholt durch Fehlverhalten ihrer Anhänger in Erscheinung getreten ist. So musste die Eintracht Frankfurt Fußball AG in der vergangenen Spielzeit 2022/2023 vom DFB-Sportgericht wegen Fehlverhaltens der Anhänger in 18 Fällen sportgerichtlich sanktioniert werden. Die höchste dabei verhängte Einzelgeldstrafe betrug 258.100,- Euro (Urteil Nr. 353/2022/2023 vom 19.07.2023). Auch in der laufenden Spielzeit 2023/2024 ist die Eintracht Frankfurt Fußball AG bereits wiederholt durch erhebliches Zuschauerfehlverhalten aufgefallen.

Unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 500.000,- Euro.

Der DFB-Kontrollausschuss weist zudem darauf hin, dass die Eintracht Frankfurt Fußball AG aufgrund der gehäuften Vorfälle ihre eigenen Maßnahmen dringend intensivieren muss, um die Sicherheit und Ordnung im Stadion zu gewährleisten. Im Wiederholungsfall wird der DFB-Kontrollausschuss weitere Maßnahmen in Erwägung ziehen.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 23.01.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –